

Förderrichtlinie
über die Gewährung von Bundesmitteln für Investitionsmaßnahmen
zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung (Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020)
in Berlin in den Jahren 2017-2020

in der Fassung vom 11.08.2017

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage des Gesetzes „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ (veröffentlicht BGBl Jahrgang 2017 Teil I Nr. 40 vom 29.06.2017) Mittel für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung (in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege) für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben dieses Gesetzes auf der Grundlage der Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AV LHO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Ab 2017 werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin dienen. Das betrifft auch Erhaltungsmaßnahmen, wenn ohne diese die vorhandenen Plätze nachweislich wegfallen würden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen im gesamten Gebiet von Berlin entsprechend Nr. 7.2.3 b), die bis zum **30.06.2022** abgeschlossen und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden.
- 2.2 Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1. werden folgende Maßnahmentearten gefördert:
 - Baumaßnahmen, wie
 - Neubaumaßnahmen
 - Erweiterungsbauten
 - Umbauten
 - Sonstige bauliche Maßnahmen, wie
 - Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung)
 - Renovierungsmaßnahmen
 - Ausstattungsmaßnahmen

Bei baulichen Maßnahmen sind im Umfang von bis zu 20 % der Baukosten der Fördermaßnahme auch die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen) förderungsfähig. Die Feststellung der Baunebenkos-

ten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen des Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutz, Schadstoffe, Statik, Denkmalschutz u.a.).

Außerhalb der genannten Maßnahmentearten liegende Vorhaben sowie Personal- und Betriebskosten sind nicht förderungsfähig. Das betrifft ebenso finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen.

Die aktuell geltenden Vergaberichtlinien (VOL/A, VOB und VgV) und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid sind zu beachten.

3. Berechtigte im Sinne dieser Förderrichtlinie

- 3.1 Berechtigte sind grundsätzlich Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin als Träger von Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe - und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden.
- 3.2 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt werden Mittel für Investitionsmaßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf dem Wege eines Abrufverfahrens zur Verfügung gestellt (im Wege der Auftragswirtschaft). Die Jugendämter können die Mittel nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Tagespflegepersonen weiterleiten.
- 3.3 Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Es werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1. erfüllen. Die geförderten Plätze müssen nach § 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den geltenden Rechts- und Bedarfsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu erfüllen.
- 4.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.1 werden Träger der freien Jugendhilfe gefördert, die
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden, in denen regelhaft Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt betreut werden,
 - c) die Eigenaufwendungen nach Nr. 5.1 aufbringen und die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können und
 - d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 7.1 erfüllen.

4.3 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.2 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. dem KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die geförderten Maßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind.

4.4 Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung an Träger nach Nr. 4.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 Prozent Eigenmittel für die Fördermaßnahme einzusetzen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

5.2 Die Regelungen nach Nr. 5.1 gelten sinngemäß für die Mittel, die den Jugendämtern zum Ausbau der Kindertagespflege nach Nr. 4.3 zur Verfügung gestellt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

6.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn der Fördermaßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Förderzweck erfüllt ist.

6.3 Mit dem Antrag ist die unterzeichnete Leistungsgewährungsverordnung (LGV) einzureichen, eine Eigenerklärung Landesmindestlohngesetz abzugeben sowie die Eintragung in der Transparenzdatenbank vorzunehmen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Bewilligung von Mitteln für Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Förderzweck nach Nr. 1. ist ein schriftlicher Antrag des Trägers der Einrichtung erforderlich. Dies gilt für geplante Einrichtungen entsprechend. Für die Beantragung ist das standardisierte Formular abrufbar im Internet unter „Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln ab 2017“ und dem Link

zu nutzen. Dem Antrag sind Anlagen wie Gemeinnützigkeitsnachweis, ggf. Vereins- oder Handelsregisterauszug, Kopien von Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen sowie für Baumaßnahmen nach Nr. 2.2 Unterlagen für die bau fachliche Antragsbeurteilung (siehe Merkblatt), Angaben zum Umsetzungs-/ Zeitplan, eine Eigenerklärung Landesmindestlohngesetz sowie die Eintragung in der Transparenzdatenbank beizufügen.

- 7.1.2 Mittel für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege entsprechend dem Förderzweck nach Nr. 1. sind schriftlich durch das Standortjugendamt zu beantragen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Angabe von Projektstandorten erforderlich.
- 7.1.3 Anträge sind grundsätzlich in Papierform und einfacher Ausfertigung - bei Baumaßnahmen (baufachliche Antragsbeurteilung) in zweifacher Ausfertigung - bei der

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Geschäftsstelle III B 1 „Investitionsprogramm“
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

einzureichen. Bearbeitet werden nur vollständige und in Papierform eingereichte Anträge.

- 7.1.4 Maßnahmen, die noch im Jahr 2017 umgesetzt werden sollen, sind bis zum 30.09.2017 zu beantragen. Anträge zu überjährigen Bauvorhaben sollen bis zum 31.12.2017 vorliegen. Sofern noch Bundesmittel verfügbar sind, werden nach Ablauf der genannten Antragsfristen Anträge bis zum 31.12.2018 entgegen genommen.
- 7.1.5 Mit ihrem Antrag stimmen Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Investitionsprogramms zu.

7.2 Vergabeverfahren bei der Gewährung von Fördermitteln

- 7.2.1 Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die vor Bewilligung der Mittel bzw. Erhalt eines Mitteilungsschreibens über die Förderung noch nicht begonnen worden sind. Die Maßnahmen können ab dem 01.07.2016 in Planung gegangen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn setzt des Weiteren eine schriftliche Zustimmung durch SenBildJugFam voraus. Grundlage ist das Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen entsprechend Nr. 7.1.1 bzw. Nr. 7.1.2. sowie eine Bestätigung zur Erlaubnisfähigkeit der Plätze nach Nr. 4.1. Darüber hinaus soll eine Dringlichkeitsbestätigung des bezirklichen Jugendamtes vorliegen. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 7.2.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen nach Nr. 7.1.1. bzw. 7.1.2 durch SenBildJugFam unter Berücksichtigung des bezirklichen Bedarfs, des Bedarfsat-

lasses in der jeweils gültigen Fassung und der Kindertagesstättenentwicklungsplanung des Senats von Berlin.

7.2.3 Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Umsetzbarkeit des Vorhabens im Rahmen der Fristen nach Nr. 2.1,
- b) Beitrag zur Erfüllung des geltenden Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt,
- c) Beschränkung auf Wesentliches und Notwendiges auch hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den zu fördernden Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Effizienz der Maßnahme,
- d) Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln von Seiten des Trägers,
- e) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebots nach Auslaufen der Förderung,
- f) Beitrag zu qualitativen Ansprüchen an die Kindertagesbetreuung wie Inklusion, gesundheitliche Versorgung, Flexibilität, sozialräumliche Vernetzung, konzeptionelle Vielfalt.

7.2.4 Bewilligte Maßnahmen sollen unverzüglich nach Bescheiderteilung bzw. Erhalt des Mitteilungsschreibens über die Förderung begonnen werden. Abweichungen vom Umsetzungs-/Zeitplan nach Nr. 7.1.1, Satz 4 sind der Geschäftsstelle III B 1 „Investitionsprogramm“ unverzüglich anzuzeigen. Für die Kommunikation kann das zentrale Postfach der Geschäftsstelle

Investitionsprogramm@senbjf.berlin.de

genutzt werden.

7.2.5 Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung wird in Abhängigkeit von der Maßnahmeart und der Höhe der Fördermittel im Bewilligungsbescheid bzw. Mitteilungsschreiben über die Förderung festgelegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Mittel sind bei SenBildJugFam anzufordern, wenn sie gem. ANBest-P Nr. 1.4 innerhalb von zwei Monaten zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens oder das Jugendamt benötigt werden.

7.3.2 Die Anforderung von Mitteln nach Nr. 7.3.1 ist bis zum 30.09.2022 möglich. Bis dahin nicht angeforderte Mittel können nicht fristgerecht bei der Bundeskasse abgerufen werden und verfallen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

7.3.3 Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Empfänger von Zuwendungen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Weitere aus den Vorgaben des Bundes erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Bewilligungsbescheid festgelegt. Das gilt sinngemäß auch für die Jugendämter als Empfänger von Fördermitteln zum Ausbau der Kindertagespflege.
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle der SenBildJugFam spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein umfassender Sachbericht mit differenzierter Darstellung der geförderten Maßnahmen - aus der die Zahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hervorgeht - einzureichen. Darzustellen ist darüber hinaus die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Plätze durch Abbildung der Belegungssituation.

8. Geltungsdauer

- 8.1 Diese Förderrichtlinie ist an das „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ vom 23.06.2017 gebunden. Die Rechte und Pflichten nach Nr. 7.4. und Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms bleiben davon unberührt.
- 8.2 SenBildJugFam kann diese Förderrichtlinie bei Bedarf an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Es sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.